

Netzanschlussvertrag (Strom)

ab Mittelspannung

Zwischen der

Stadtwerke Springe GmbH

Zum Oberntor 19

31832 Springe

SNB954187049256

- nachstehend „Netzbetreiber“ genannt -

und der

Anschlussnehmer

Straße / Hausnummer

PLZ / Ort

Marktstammdatenregisternummer

vertreten durch die

- nachstehend „Anschlussnehmer“ genannt –

- beide gemeinsam nachstehend auch „Vertragspartner“ genannt -

wird nachfolgender Vertrag geschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Vertragsgegenstand 2
 § 2 Netzanschlusskosten, Inbetriebsetzung, Sonderleistungen.....2
 § 3 Baukostenzuschuss 3
 § 4 Vertragsdauer, Kündigung 3
 § 5 Allgemeine Bedingungen, Anlagen 3

Beschreibung der Anschlussstelle:

Anschlussobjekt/Projektbezeichnung:	
Stationsnummer:	
Ort der Energieübergabe / Übergabestelle: (Eigentumsgrenze)	
Netzanschlussebene:	
Anschlussspannung:	
Netzebene der Messung:	
Vorgehaltene Netzanschlussleistung:	

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Dieser Vertrag regelt den Anschluss der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers an das Netz des Netzbetreibers (im Folgenden einheitlich: Netzanschluss) zum Zweck der Entnahme von Elektrizität sowie die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten.
- (2) Für die nachfolgend aufgeführten Bereiche bedarf es gesonderter Vereinbarungen:
 - a) Anschlussnutzung,
 - b) Netznutzung sowie
 - c) Belieferung mit elektrischer Energie.

§ 2

Netzanschlusskosten, Inbetriebsetzung, Sonderleistungen

- (1) Für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses ist vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber abzüglich etwaiger im Voraus bezahlter Kosten für Planungsleistungen des Netzbetreibers zur Erstellung eines Angebots, ein Entgelt nach Ziffer 3 der AGB Anschluss (Anlage 1) zu entrichten (Netzanschlusskosten).

- (2) Die Netzanschlusskosten

betragen _____ EUR

wurden bereits gezahlt.

- (3) Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage ist gesondert zu vergüten. Das gleiche gilt für vom Anschlussnehmer in Auftrag gegebene Sonderleistungen (z. B. Errichtung der elektrischen Anlage).

Sämtliche Preise verstehen sich netto und sind zahlbar zuzüglich Umsatzsteuer in der zum Zeitpunkt jeweils gültigen Höhe.

§ 3

Baukostenzuschuss

- (1) Für den Netzanschluss ist ein Baukostenzuschuss nach Ziffer 4 der AGB Anschluss (Anlage 1) zu entrichten.

- (2) Der Baukostenzuschuss

beträgt _____ EUR pro kW und ist vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichten.

wurde bereits gezahlt.

Sämtliche Preise verstehen sich netto und sind zahlbar zuzüglich Umsatzsteuer in der zum Zeitpunkt der Leistungsbringung gültigen Höhe.

§ 4

Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.
- (2) Dieser Netzanschlussvertrag ersetzt alle bisherigen Netzanschlussvereinbarungen bezüglich des oben beschriebenen Netzanschlusses.
- (3) Der Vertrag kann von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Der Netzbetreiber kann den Vertrag nur nach Satz 1 kündigen,
- wenn er dem Anschlussnehmer zugleich mit der Kündigung den Abschluss eines neuen Vertrages zu angemessenen Konditionen so rechtzeitig anbietet, dass dieser ihn noch vor Beendigung des laufenden Vertrages annehmen kann,
 - wenn dem Netzbetreiber die Gewährung des Netzanschlusses aus betriebsbedingten oder sonstigen wirtschaftlichen oder technischen Gründen unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 EnWG nicht mehr möglich oder nicht mehr zumutbar ist oder
 - wenn der Netzbetreiber sein Netz oder den Teil des Netzes, in dem der Netzanschluss liegt, an einen anderen Netzbetreiber abgibt.
- (4) Der Netzbetreiber ist zudem berechtigt, den Vertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn der Anschlussnehmer wesentlichen vertraglichen Verpflichtungen, d. h. solchen Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten), wiederholt trotz Abmahnung zuwiderhandelt. § 314 BGB bleibt unberührt.
- (5) Die Kündigung bedarf der Schriftform (keine E-Mail).

§ 5

Allgemeine Bedingungen, Anlagen

- (1) Soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind, gelten die als Anlage 1 beige-fügten „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Springe GmbH für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung (Strom) durch Letztverbraucher in höheren Spannungsebenen und nachgelagerte Netzbe-

treiber (AGB Anschluss)“ die als Anlage 2 beigefügten Bestimmungen zum Betrieb von Mittelspannungsanlagen (Anlage 2), sowie die Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Mittelspannungsnetz des Netzbetreibers (TAB Mittelspannung), die Ergänzungen der Stadtwerke Springe GmbH zu den TAB Mittelspannung und die Richtlinie für digitale Schutzsysteme ,die jeweils auf Verlangen ausgehändigt und zusätzlich im Internet unter www.stadtwerke-springe.de abgerufen werden können.

(2) Die Anlagen 1 bis 4 sind wesentliche Bestandteile dieses Vertrages.

 Springe,

Ort

 Datum

 Ort

 Datum

Stadtwerke Springe GmbH

 Name Anschlussnehmer

i.V.

 Unterschrift Stadtwerke Springe

 Unterschrift Stadtwerke Springe

 Unterschrift Anschlussnehmer

Anlagen:

Anlage 1: Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Springe GmbH für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung (Strom) durch Letztverbraucher in höheren Spannungsebenen und nachgelagerte Netzbetreiber (AGB Anschluss)

Anlage 2: Bestimmungen zum Betrieb von Mittelspannungsanlagen

Anlage 3: Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers

Anlage 4: Meldung des/der Anlagenverantwortlichen